

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetz-
buch - BauGB -, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung - BauBo -
und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
- GO - diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches
den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 79 ausgenommen
die nicht festgesetzten Plänezeichen und die Festsetzung durch
Text.

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79 für das Gebiet westlich der
Kreisberufsschule

Von der Änderung betroffene Grundstücke
Gemarkung Erding Fl.Nr. 1651

Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 79

Architekt Dipl.-Ing. Walter Graber
Wilhelmshöhenstr. 32
8130 Starnberg

Planfertiger:
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:

W. Graber
Wagner
Dipl.-Ing. (FH)

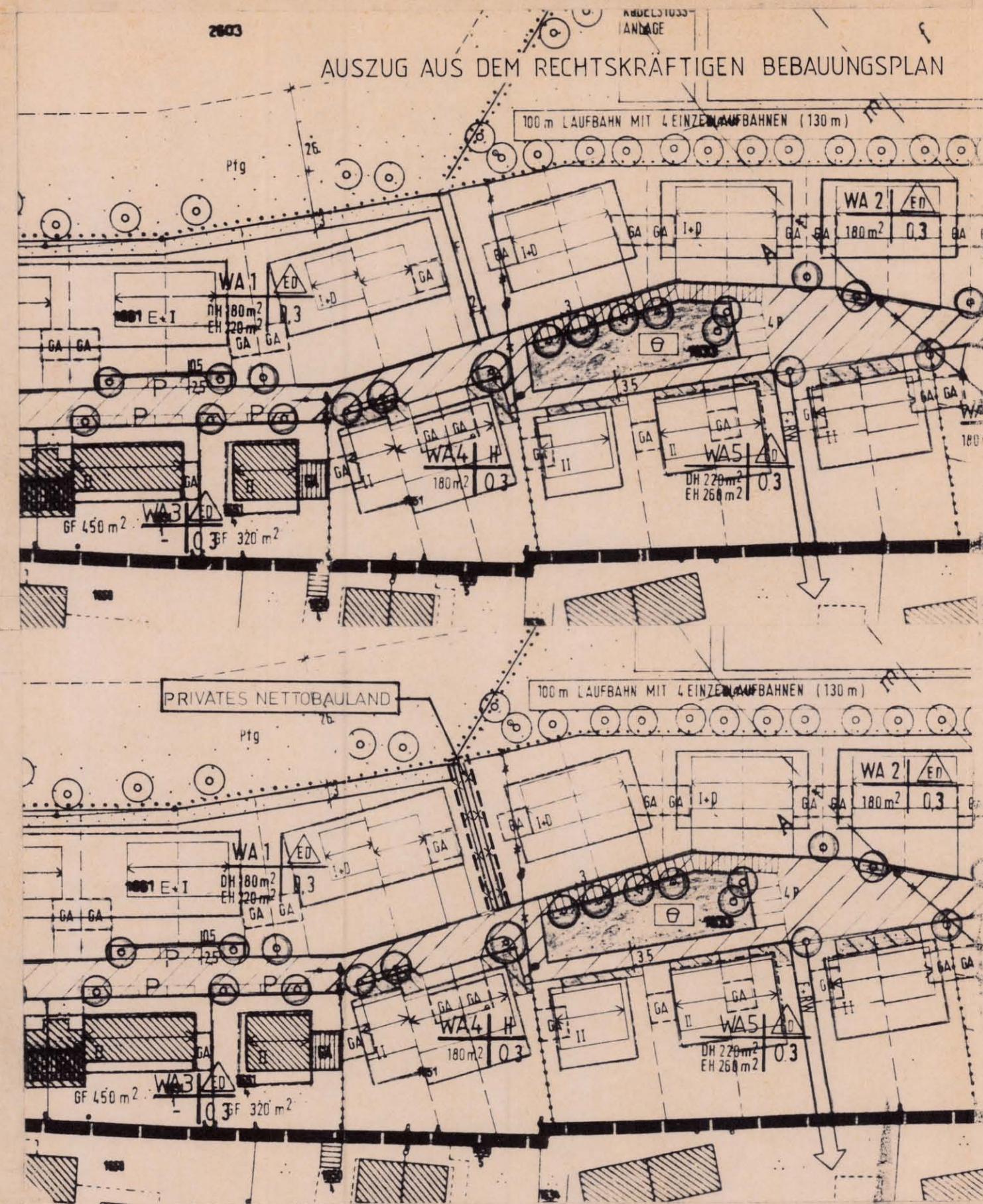
W. Graber
Weger
Stadtbaumeister

K.H. Bauernfeind
K.H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Gefertigt am: 06.04.1993
Geändert am:

201

AUSZUG AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN



--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
— STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

N
M-1:1000

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am
19.11.1992 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 79 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger
öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 23.12.1993 bis 24.01.1994 am
Verfahren beteiligt (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Der Stadtrat der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Be-
gründung in seiner Sitzung am 22.02.1994 in der Fassung vom
06.04.1993 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
4. Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht. Ein Anzeige-
verfahren gemäß § 11 BauGB war deshalb nicht erforderlich.

Erding, 23.03.1994

gez.
Bauernfeind
1. Bürgermeister

5. Die ortsübliche Bekanntmachung über den Satzungsbeschuß zur
Bebauungsplanänderung erfolgte am 24.03.1994. Dabei wurde auf
die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einseh-
barkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung
trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.04.1993 in Kraft
(§ 12 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung
mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 23.03.1994
Bauartt
i.A. *Traut*
Traut

